

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 21. Juni 2011 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache F-67/10) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Schadensersatzklage betreffend die Kostenfestsetzung — Unzulässigkeit)

(2012/C 138/64)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis-Kayser, Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, zwei Drittel der dem Kläger in der Rechtssache F 41/06 entstandenen Kosten nicht zu erstatten

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Herr Marcuccio trägt sämtliche Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 288 vom 23.10.2010, S. 74.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 8. September 2011 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache F-69/10) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Schadensersatzklage — Rechtswidrigkeit — Versendung eines Schreibens betreffend die Kosten einer Rechtssache an den Rechtsanwalt, der den Kläger in jener Rechtssache vertreten hat — Klage, die offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrt — Art. 94 der Verfahrensordnung)

(2012/C 138/65)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis-Kayser, Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der ablehnenden Entscheidung über den Antrag des Klägers auf Ersatz des Schadens, der ihm dadurch entstanden sein soll, dass die Beklagte ein ihn betreffendes Schreiben an einen Rechtsanwalt versandt habe, der ihn in dieser Rechtssache noch nicht vertreten habe

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Herr Marcuccio trägt sämtliche Kosten.
3. Herr Marcuccio wird verurteilt, an das Gericht 2 000 Euro zu zahlen.

⁽¹⁾ ABl. C 288 vom 23.10.2010, S. 75.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 17. März 2011 — AP/Gerichtshof

(Rechtssache F-107/10)

(Öffentlicher Dienst — Verspätung — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2012/C 138/66)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: AP (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Cortese und C. Cortese)

Beklagter: Gerichtshof

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde des Gerichtshofs, die den Kläger, obwohl sie ihm die Haushaltszulage ab 1. Juli 2009 bewilligt hat, ihm erst ab 1. November 2009 den Anspruch auf diese Zulage gewähre, sowie hilfsweise Antrag auf Schadensersatz

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. AP trägt seine eigenen Kosten.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 25. Juli 2011 — Filice u. a./Gerichtshof

(Rechtssache F-108/10) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Jährliche Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten — Erledigung)

(2012/C 138/67)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Filice u. a. (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt B. Cortese, Rechtsanwältin C. Cortese und Rechtsanwalt F. Spitaleri)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigter: A. V. Placco)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der in den Gehaltsabrechnungen der Kläger übernommenen Entscheidungen des Beklagten, die Angleichung ihrer Dienstbezüge ab Juli 2009 auf eine Erhöhung von 1,85 % im Rahmen der jährlichen Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten auf der Grundlage der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1296/2009 des Rates vom 23. Dezember 2009 zu begrenzen

Tenor des Beschlusses

1. In der Rechtssache F-108/10, Filice u. a./Gerichtshof, wird die Hauptsache für erledigt erklärt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 30 vom 29.1.2011, S. 65.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 7. Juli 2011 — Zaffino/Kommission

(Rechtssache F-18/11)

(Öffentlicher Dienst — Personen, die die Eigenschaft eines Beamten oder eines Bediensteten der Europäischen Union beanspruchen — Klage — Offensichtliche Unzulässigkeit — Nichteinhaltung des vorgerichtlichen Verfahrens)

(2012/C 138/68)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Pasqualino Zaffino (Gallarate, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Constantino)

Beklagte: Europäische Kommission

Gegenstand der Rechtssache

Antrag des Klägers auf Zuerkennung des Status eines Bediensteten der Europäischen Union

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Zaffino trägt seine eigenen Kosten.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 7. Juli 2011 — Galvan/Kommission

(Rechtssache F-19/11)

(Öffentlicher Dienst — Person, die die Eigenschaft eines Beamten oder eines Bediensteten der Europäischen Union beansprucht — Klage — Offensichtliche Unzulässigkeit — Nichteinhaltung des vorgerichtlichen Verfahrens)

(2012/C 138/69)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Mario Galvan (Besano, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Constantino)

Beklagte: Europäische Kommission

Gegenstand der Rechtssache

Antrag des Klägers auf Zuerkennung des Status eines Bediensteten der Europäischen Union

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Galvan trägt seine eigenen Kosten.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 7. Juli 2011 — Bracalente/Kommission

(Rechtssache F-20/11)

(Öffentlicher Dienst — Personen, die die Eigenschaft eines Beamten oder eines Bediensteten der Europäischen Union beanspruchen — Klage — Offensichtliche Unzulässigkeit — Nichteinhaltung des vorgerichtlichen Verfahrens)

(2012/C 138/70)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Gianpaolo Bracalente (Ispra, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Constantino)

Beklagte: Europäische Kommission

Gegenstand der Rechtssache

Antrag des Klägers auf Zuerkennung des Status eines Bediensteten der Europäischen Union

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Bracalente trägt seine eigenen Kosten.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 7. Juli 2011 — Pirri/Kommission

(Rechtssache F-21/11)

(Öffentlicher Dienst — Person, die die Eigenschaft eines Beamten oder eines Bediensteten der Europäischen Union beansprucht — Klage — Offensichtliche Unzulässigkeit — Nichteinhaltung des vorgerichtlichen Verfahrens)

(2012/C 138/71)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Antonio Gerardo Pirri (Travedona Monate, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Constantino)